



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460

hinsichtlich der Festlegung der Höhe der Multiplikatoren, der Festlegung eines Abschlags an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden und der Festlegung der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten für das Kalenderjahr 2022 („MARGIT 2022“)

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden

Dr. Christian Schütte,

die Beisitzerin

Dr. Ulrike Schimmel

und den Beisitzer

Dr. Björn Heuser

am 27.05.2021 beschlossen:

1. Die nachfolgenden Festlegungen dieses Beschlusses sind wirksam vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022.
2. Bei der Umrechnung von Jahres-Standardkapazitätsprodukten in Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukte ist an allen Kopplungspunkten ein Multiplikator anzuwenden. Der Multiplikator eines untertägigen Standardkapazitätsprodukts beträgt 2,0, der Multiplikator eines Tages-Standardkapazitätsprodukts beträgt 1,4, der Multiplikator eines Monats-Standardkapazitätsprodukts beträgt 1,25 und der Multiplikator eines Quartals-Standardkapazitätsprodukts beträgt 1,1.
3. Ein Abschlag an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, ist nicht anzuwenden.
4. Reservepreise für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität an Kopplungspunkten sind zu berechnen, indem die gemäß Art. 14, 15 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und der Festlegung BK9-19/612 („REGENT 2021“) berechneten Reservepreise für die jeweiligen Standardkapazitätsprodukte für verbindliche Kapazität mit der Differenz zwischen 100 % und der Höhe des an dem jeweiligen Kopplungspunkt für das jeweilige Standardkapazitätsprodukt gemäß der Anlage I anzuwendenden prozentualen Ex-ante-Abschlags multipliziert werden.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung der Höhe der Multiplikatoren, der Höhe eines etwaigen Abschlags an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, und der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten eingeleitet.
- 2 Die Einleitung des Verfahrens wurde im Amtsblatt 20/2020 vom 28.10.2020 sowie zeitgleich auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekannt gemacht.
- 3 Der deutsch- sowie der englischsprachige Beschlussentwurf wurden am 20.01.2021 auf der Homepage der Bundesnetzagentur zur Konsultation veröffentlicht. Dies erfolgte mit dem Hinweis, dass die Konsultation gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 bis zum 26.02.2021 läuft. Rechtlich verbindlich ist allein die deutschsprachige Fassung.
- 4 Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG durch diese Veröffentlichung sowie die Konsultation ersetzt.
- 5 Gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zieht die nationale Regulierungsbehörde bei ihrer Entscheidung die Stellungnahmen der nationalen Regulierungsbehörden der direkt mit dem jeweiligen Mitgliedstaat verbundenen Mitgliedstaaten in Betracht. Am 20.01.2021 wurden die Konsultationsunterlagen an die Agentur im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 (hiernach „ACER“) übermittelt. Mit Schreiben vom 20.01.2021 wurden die nationalen Regulierungsbehörden der angrenzenden Mitgliedsstaaten über den Beginn der Konsultation informiert.
- 6 Die Bundesnetzagentur hat am 20.10.2020 die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG am 20.01.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG am 20.01.2021 ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.
- 7 Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG am 18.02.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 8 Es sind 18 Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf eingegangen. Diese wurden in der jeweiligen um etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Im Wesentlichen wurde vorgetragen:

a. Allgemeines

- 9 Ein Marktteilnehmer ist der Auffassung, dass MARGIT 2022 unter dem Vorbehalt stünde, dass die REGENT-Festlegungen gerichtlich bestätigt werden. Er bezweifle, dass die Bundesnetzagentur auf dieser Grundlage eine sachgerechte Entscheidung über Multiplikatoren treffen könne. Da Multiplikatoren am Referenzpreis einer Jahreskapazität ansetzten, hingen die durch MARGIT 2022 festgesetzten Multiplikatoren wesentlich mit dem Referenzpreismodell der REGENT-Festlegung zusammen.

b. Multiplikatoren

- 10 Der Großteil der Handelsseite fordert die Absenkung des untertägigen Multiplikators auf einen Wert von 1,5, da die aktuelle Höhe von 2,0 die Handelsgeschäfte hemmen würde.
- 11 Zu hohe Multiplikatoren würden Flexibilitätsquellen wie z.B. Gaskraftwerke unnötig verteuern. Dies werde der Energiewende und der Entwicklung zu immer kurzfristigeren Optimierung der Energiemärkte nicht gerecht bzw. konterkarriere sie. Überproportional betroffen seien dadurch kleinere und neue Marktteilnehmer, da sie keine Langzeitbuchungen vornehmen würden. Zu hohe Multiplikatoren führten letztlich zu weniger grenzüberschreitenden Handelsgeschäften, weniger Buchungen von kurzfristigen Produkten und damit auch zu verminderten Einnahmen bei Fernleitungsnetzbetreibern. Dieser Wirkmechanismus sei auch Ergebnis eines seit Januar 2020 laufenden Projekts, das den impliziten Handel von untertägigen und Tageskapazitäten an der deutsch-österreichischen Grenze beobachte. Diese Hemmung der Liquidität durch höhere Multiplikatoren sei auch bereits in der Stellungnahme von EFET vom 11.12.2020 an ACER zum Verfahren nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eingebracht worden. Insofern widerspräche man sowohl der Aussage der Beschlusskammer, wonach Multiplikatoren sich nicht auf grenzüberschreitende Gasflüsse auswirken würden als auch der Aussage, dass Multiplikatoren den kurzfristigen Handel fördern würden.
- 12 Auch Leerstandskosten würden so entgegen der Auffassung der Bundesnetzagentur nicht vermieden werden. Zwar führte in der Vergangenheit der Trend zu Tagesbuchungen zu weniger Erlösen bei Fernleitungsnetzbetreibern, jedoch gelte dies nicht für untertägige Kapazitäten. Eine Verschiebung von Tagesbuchungen hin zu untertägigen Buchungen sei ökonomisch nicht sinnvoll, denn wenn die Umstände des Marktes die Buchung der letzten Stunde des laufenden Gastages attraktiv machten, so gelte dies für alle anderen Stunden dieses laufenden Gastages. Untertägige Buchungen würden z.B. durch untertägige Nachfrageänderungen von RLM-Kunden oder des Marktgebietsverantwortlichen entstehen. Die daraus entstehenden Buchungen führten zu zusätzlichen Erlösen und verringerten die Leerstandskosten.

- 13 Auch der Bericht nach § 11 Abs. 3 GasNZV vom 14.11.2019 bestätige, dass die Einführung untertägiger Buchungsmöglichkeiten keine Auswirkung auf das Ausgleichs- und Regelenergiesystem und/oder die Höhe der spezifischen Fernleitungsentgelte entfalte. Eine aktuelle Auswertung und Analyse wäre zu begrüßen.
- 14 Des Weiteren sähe Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 vor, den Multiplikator für untertägige Kapazitäten ab dem 01.04.2023 auf maximal 1,5 zu begrenzen, wenn Aspekte, vergleichbar dem Bericht nach § 11 Abs. 3 GasNZV, dem nicht entgegenstehen.
- 15 Auch solle der Wettbewerb in Europa auf der Commodity-Seite erfolgen und nicht bei der Infrastruktur. Belgien und die Niederlande hätten keine Unterscheidung zwischen Tageskapazitäten und untertägigen Kapazitäten. Der deutsche Markt sei daher im Kurzfristbereich benachteiligt.
- 16 Ein Händler stellt die Sachgerechtigkeit des untertägigen Multiplikators von 2,0 in Frage und kritisiert, dass bislang hierzu keine valide Analyse durchgeführt wurde. Ferner kritisiert er die Annahme der Beschlusskammer, dass die Fernleistungsnetzbetreiber fortlaufend ein Interesse hätten, den untertägigen Multiplikator bei 3,0 festzusetzen. Eine solche Forderung wurde auch schon in der Konsultation zu MARGIT 2021 nicht mehr erhoben und sollte daher nicht mehr zur Begründung herangezogen werden.
- 17 Ein Marktteilnehmer trägt vor, dass sämtliche unterjährige Multiplikatoren zu hoch seien, weil unterjährige Kapazitätsprodukte nicht die Ursache von Leerständen seien, sondern ein Mittel zu deren Vermeidung. Unterjährige Kapazitäten würden die Netzauslastung erhöhen, die sonst ungenutzt bliebe. Leerstände würden nicht durch Nachfragespitzen verursacht, sondern durch Fehldimensionierung oder Nachfrageverringering. Es sei mit dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit nicht vereinbar, dass diese Kosten überproportional über unterjährige Kapazitäten bezahlt werden.
- 18 Des Weiteren fordert der Händlerverband, dass bei Sekundärvermarktung in Form von Kapazitätsübertragungen der Multiplikator weitervererbt wird, er also seine Höhe aus dem ursprünglichen Vertragsschluss (Primärvermarktung) behält. Nach KOV XII Anlage 1 § 19 Ziff. 3 dürften unterjährige Kapazitäten nur für das jeweils nächste Kalenderjahr übertragen werden, sobald die Entgelte gemäß KOV XII Anlage 1 § 25 veröffentlicht sind. Durch diesen neuen Mechanismus entstünden bei Kapazitätsübertragungen keine Leerstandskosten, vielmehr würden durch Anwendung von Multiplikatoren, die der dann relevanten Laufzeit entsprechen, in diesen Fällen nicht sachgerechte Mehrerlöse bei Netzbetreibern generiert werden. Ein weiterer Marktteilnehmer fordert diesbezüglich die Klarstellung, dass sich die Höhe der Multiplikatoren für Sekundärprodukte nach dem Multiplikator für das Hauptprodukt richte, also der Multiplikator aus dem ursprünglichen Vertragsschluss (Primärvermarktung) auch für das Sekundärprodukt angewendet wird. Die Anwendung von Multiplikatoren, die der bei Sekundärvermarktung relevanten Laufzeit entsprechen, sei in diesen Fällen nicht sachgerecht, da aus der Perspektive

des Fernleistungsnetzbetreibers weiterhin das ursprünglich (auf dem Primärmarkt) verkaufte Kapazitätsprodukt genutzt werde. Der Sekundärhandel würde dies nicht beeinflussen. Auch ginge mit der Sekundärvermarktung keine zusätzliche Leistung des Fernleistungsnetzbetreibers einher. Damit sei eine Quersubventionierung zwischen Netznutzern ausgeschlossen bzw. würden Quersubventionierungseffekte kein signifikantes, unzulässiges Maß erreichen.

c. saisonale Faktoren

- 19 Ein Marktteilnehmer begrüßt die Nichtanwendung saisonaler Faktoren.

d. Rabatt an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen

- 20 Zwei Marktteilnehmer begrüßten die Nichtanwendung eines Rabatts an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen. Ein Rabatt bevorzuge Einspeisung aus LNG-Anlagen einseitig und benachteilige andere internationale Fernleitungseinspeisungen. Eine Rabattierung stelle eine erhebliche Verzerrung des internationalen Gashandels dar und sei allenfalls sachgerecht, wenn sie mit der Rabattierung bei anderen Fernleitungseinspeisungen einhergehen würde. Ein weiterer Marktteilnehmer führt dazu aus, dass die GasNZV in der letzten Änderung so angepasst wurde, dass für LNG-Anlagen vergleichbare Bedingungen wie für Grenzübergangspunkte gelten sollen. Da für LNG-Anlagen bereits signifikante Privilegien im Bereich der Anschlusskosten, Kapazitätsreservierungen und Buchungen geschaffen worden seien, würden weitere Privilegien zulasten anderer Aufkommensquellen zu erheblichen Marktverwerfungen führen. Der Wettbewerb solle über Commodity-Preis erfolgen und nicht über den privilegierten Netzzugang.
- 21 Der Großteil der zu diesem Thema Stellungnehmenden begrüßt den vorgesehenen Marktdialog und regt an, diesen baldmöglichst zu starten, um Stabilität und Vorhersehbarkeit des regulatorischen Rahmens sicherzustellen. Ein jetzt absehbarer Regulierungsrahmen, eventuell auch nur als Indikation, könnte auch jetzt zu treffende Investitionsentscheidungen beeinflussen. Auch müsste schon Jahre vor Fertigstellung von LNG-Anlagen von den Marktakteuren über die Zahlungsbereitschaft für das LNG, Buchungen innerhalb der LNG-Anlage, Netzanschlussbegehren, Kapazitätsbuchungen und auch Gaslieferverträge entschieden werden. Aus vergleichbaren Gründen sprach sich ein Marktteilnehmer dafür aus, bereits bis Mai 2021 Rabatte vorzusehen.
- 22 Ein Marktteilnehmer spricht sich für die Rabattierung mit folgender Begründung aus. Wenn die Beschlusskammer 7 in ihrem Beschluss über die Ausnahme der LNG-Anlage Brunsbüttel aus der Regulierung (AZ: BK7-18-063) schon ausführlich die Vorteile dieser Anlage aufgrund ihrer versorgungsstrategischer Bedeutung durch Diversifizierung der Gasquellen und Transportrouten hervorhebt, so sei es nur folgerichtig, wenn dieser Beitrag zur Versorgungssicherheit auch über einen Rabatt für die Einspeisekapazitäten aus LNG-Anlagen berücksichtigt wird.

- 23 Des Weiteren würde laut demselben Marktteilnehmer die Rabattierung gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen deutschen und konkurrierenden LNG-Anlagen schaffen, da letztere von wesentlich geringeren Netzentgelten und teilweise sogar 100%-igen Rabatten profitieren würden.
- 24 Ein anderer Marktteilnehmer empfahl die Anwendung von Multiplikatoren auch für Einspeisepunkte aus LNG-Anlagen.

e. Rabatte für unterbrechbare Kapazitäten

- 25 Alle zur Vereinheitlichung der drei in der Vergangenheit getrennt geführten Schweizer Grenzübergangspunkte zu einem einzelnen Grenzübergangspunkt „Swiss Balancing Zone“ Stellungnehmenden baten, auf die Vereinheitlichung zu verzichten. Dies wurde damit begründet, dass es frühestens 2025 eine gemeinsame Bilanzzone geben könnte. Zwar seien diese Grenzübergangspunkte über das Netz miteinander verbunden, doch seien sie bilanziell unterschiedlich geführt. „RC Basel“ führe nur in die Bilanzzone „Mittelland“ und „RC Thayngen-Fallentor“ nur in die Bilanzzone „Ostschweiz“. An diesen beiden Grenzübergangspunkten herrschten wesentliche druckbedingte Nutzungseinschränkungen. „RC Thayngen-Fallentor“ diene nur dem dort angeschlossenen regionalen Netz. „RC Basel“ führe in das lokale Versorgungsnetz von Basel und könne allenfalls indirekt und nur sehr beschränkt in der Mittellandbilanzzone genutzt werden; eine physische Transportnetzverbindung bestehe nicht. Einzig von „Wallbach“ aus könnten alle vier Schweizer Bilanzonen erreicht werden.
- 26 Ein Marktteilnehmer übt Kritik am grundlegenden Vorgehen bei der Ermittlung der Unterbrechungsrabatte. Zunächst widerspricht er der Begründung der Beschlusskammer für die Bündelung von Ein- und Ausspeisepunkten zum vergleichbaren System (je Gasqualität), wonach die betreffenden Punkte substituierbar seien und in Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine Vereinheitlichung angelegt sei. Insbesondere bei unterbrechbaren Kapazitäten seien Ein- und Ausspeisepunkte nicht stets substituierbar. Die Marktgebietszusammenlegung sollte einen Anlass zur Überprüfung auf Sachgerechtigkeit des Vorgehens geben. Die Bündelung schaffe eine Vereinheitlichung, die gaswirtschaftlich nicht angelegt sei und führe dazu, dass an bestimmten Punkten ein Preis verlangt werde, der die reale Unterbrechungswahrscheinlichkeit nicht widerspiegele. Des Weiteren sei die Ermittlung der Unterbrechungsrabatte durch Rückblick auf die tatsächlichen Unterbrechungen der vergangenen drei Gaswirtschaftsjahre nicht sachgerecht, da Vergangenheitswerte nicht zuverlässig und objektiv die Ermittlung von zukünftigen Unterbrechungsrabatten erlaubten. Zudem seien die vor MARGIT 2022 liegenden drei Gaswirtschaftsjahre von Ereignissen (u. a. pandemiebedingte Änderungen der Gasströme im Jahr 2020, Änderungen zum 01.10.2021 aufgrund Marktgebietszusammenlegung) geprägt, die nicht als Grundlage für Unterbrechungsprognosen für die Zukunft dienen könnten. Ferner sollten bei der Ermittlung der Unterbrechungswahrscheinlichkeiten auch netznützliche Nominierungen von

Fernleitungsnetzbetreibern und von Transportkunden einfließen, die Unterbrechungen in größerem Umfang verhinderten.

- 27 Ein Händler würde es begrüßen, wenn die Höhe des Rabatts unabhängig von der Laufzeit des Produkts einheitlich wäre.
- 28 Mit ausdrücklicher Herausnahme eines einzelnen Fernleitungsnetzbetreibers erklärte der Fernleiterverband für alle übrigen Mitglieder, dass er die Beibehaltung des Sicherheitszuschlags von 20 Prozent im H-Gas für sachgerecht, angemessen und nachvollziehbar hält. Zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im L-Gas und zur Minimierung des Risikos eines vermehrten Bedarfs an Konvertierungsleistungen sollte ein Sicherheitszuschlag von 20 Prozent auch im L-Gas angewendet werden. Beide Einschätzungen wurden von weiteren Marktteilnehmern geteilt.
- 29 Ein Händler begrüßte die Beibehaltung des Sicherheitszuschlags von 20 Prozent, regte aber eine Evaluierung an, sobald erste Daten aus dem zusammengelegten Marktgebiet vorliegen.
- 30 Ein Marktteilnehmer trägt vor, dass durch den auf 20 Prozent verdoppelten Sicherheitsabschlag nicht nur unterbrechbare Kapazitäten profitieren würden, sondern auch dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK) und bedingt feste Kapazitäten (bFZK) an Grenzübergangspunkten. Insbesondere bei den DZK-Produkten profitierten ausschließlich grenzüberschreitende Transporte, die am deutschen Gasmarkt vorbei transportieren würden. Das führe zu Fehlanreizen. Zudem verteuerten sich Einspeiseentgelte zum Hub, da der erhöhte Sicherheitszuschlag durch die übrigen Entgelte kompensiert werden müsse. Dies schwäche den Handelspunkt und führe zu Wettbewerbs- und Liquiditätsnachteilen für den deutschen Gasmarkt. Der Marktteilnehmer regt eine kritische Überprüfung des Sicherheitszuschlages von 20 Prozent im Hinblick auf die Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Hubs an. Ein Fernleistungsnetzbetreiber konkretisiert, dass der erhöhte Sicherheitszuschlag die Kostenlast der gefangenen FZK-Kunden (Verteilnetzbetreiber und Endverbraucher) in seinem Netzgebiet weiter erhöhe, was er äußerst kritisch bewertet. Sachgerechter sei es, wenn DZK- und bFZK-Produkte aufgrund ihrer Höherwertigkeit gegenüber unterbrechbaren Produkten mit einem geringeren Abschlag versehen würden. Darüber hinaus entstünde durch die Begünstigung der DZK-Transite eine Ungleichbehandlung zu den an den Anschlusspunkten für Gaskraftwerke eingesetzten DZK-Produkten.
- 31 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

- 32 Mit dieser Festlegung erlässt die Bundesnetzagentur gemäß Art. 41 Abs. 6 a) der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine begründete Entscheidung zu allen in Art. 28 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Punkten.
- 33 Die vorgenommene Entscheidung fällt gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.
- 34 Die Konsultation und Entscheidung nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 beziehen sich ausweislich Art. 2 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 auf Kopplungspunkte, also Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkte der Fernleitungsnetzbetreiber (Vgl. Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459). Die Regulierungsbehörde kann gemäß Art. 2 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 entscheiden, dass die Regelungen des Kapitels III auch an Ein- und/oder Ausspeisepunkten von Fernleitungsnetzbetreibern mit Drittländern anzuwenden ist. Mit Festlegung vom 14.08.2015 (BK9-15/001 – „KARLA Gas 1.1“) hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur beschlossen, dass die Regelungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung ab dem 01.11.2015 auch für Einspeisepunkte aus Drittländern sowie für Ausspeisepunkte in Drittländer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung gelten. Daher bezieht sich die Konsultation und Entscheidung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 auch auf diese Punkte.

1. Geltungszeitraum

- 35 Die Vorgaben sind gemäß der Tenorziffer zu 1. ab dem 01.01.2022 umzusetzen und somit im Rahmen der Veröffentlichung nach Art. 29 der Verordnung (EU) 2017/460 zu berücksichtigen. Nach Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 gelten die Kapitel II, III und IV der Verordnung ab dem 31. Mai 2019, wovon auch Art. 13 bis 16 der Verordnung umfasst sind, die zum Kapitel III gehören und Grundlage dieser Entscheidung sind. Dementsprechend hatten die Fernleitungsnetzbetreiber die begründete Entscheidung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 erstmals im Hinblick auf das Entgeltjahr 2020 und somit ab dem 01.01.2020 umzusetzen. Gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 werden die Konsultationen ab dem Datum der Entscheidung in jeder Entgeltperiode durchgeführt. Nach jeder Konsultation erlässt und veröffentlicht die nationale Regulierungsbehörde im Einklang mit Art. 32 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine begründete Entscheidung zu den in Art. 28 Abs. 1 lit. a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Aspekten. Unter Entgeltperiode ist gemäß Art. 3 S. 2 Nr. 23 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 der Zeitraum zu verstehen, in dem ein

Referenzpreis einer bestimmten Höhe anwendbar ist und der mindestens ein Jahr und höchstens eine Regulierungsperiode umfasst. Da der Referenzpreis in der bestimmten Höhe jeweils für ein Kalenderjahr gilt, handelt es sich beim hier vorliegenden Zeitraum ebenfalls um das Kalenderjahr. Somit erlässt und veröffentlicht die Beschlusskammer jährlich eine begründete Entscheidung zu den in Art. 28 Abs. 1 lit. a, b und c genannten Aspekten, die jeweils für ein Kalenderjahr wirksam ist. Aus diesem Grund endet die Wirksamkeit der vorliegenden Entscheidung mit dem Ende des Kalenderjahres 2022.

2. Allgemeines

36 Bei dieser Entscheidung hat die Beschlusskammer berücksichtigt, dass es sich dabei um einen Verwaltungsakt handelt, der nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eigenständig neben anderen nach dieser Verordnung in Vollzug stehenden oder noch zu erlassenden Festlegungen zu konsultieren und zu erlassen ist. Die Eigenständigkeit kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass Entscheidungen nach Art. 26 i.V.m. Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 spätestens alle fünf Jahre zu treffen sind, während Entscheidungen nach Art. 28 in jeder Entgeltperiode erfolgen müssen.

3. Höhe der Multiplikatoren

37 Die Entscheidung gemäß Ziffer 1 des Tenors zur Höhe der Multiplikatoren beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.

38 Gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 werden bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten die Reservepreise gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 berechnet. Hinsichtlich der Umrechnung der Entgelte für Jahres-Standardkapazitätsprodukte in Entgelte für unterjährige Standardkapazitätsprodukte gibt Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 Bereiche vor, innerhalb derer die Multiplikatoren liegen müssen.

39 Die von der Bundesnetzagentur festgelegten Multiplikatoren liegen innerhalb der vorgegebenen Bereiche. Bei Quartals-Standardkapazitätsprodukten sowie bei Monats-Standardkapazitätsprodukten darf der Multiplikator gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 den Wert 1 nicht unter- und den Wert 1,5 nicht überschreiten. Der festgelegte Multiplikator für Quartals-Standardkapazitätsprodukte in Höhe von 1,1 sowie der festgelegte Multiplikator für Monats-Standardkapazitätsprodukte in Höhe von 1,25 liegen innerhalb dieses Bereichs. Gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 darf der Multiplikator für Tages-Standardkapazitätsprodukte sowie für untertägige Standardkapazitätsprodukten den Wert

1 grundsätzlich nicht unterschreiten und den Wert 3 grundsätzlich nicht überschreiten. Dies ist bei den gewählten Multiplikatoren in Höhe von 1,4 für Tages-Standardkapazitätsprodukte sowie in Höhe von 2,0 für untertägige Standardkapazitätsprodukte der Fall.

- 40 Bei einer (vertraglichen) Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten oder bei einem Kapazitätsentzug bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Standardkapazitätsprodukt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde, wenn also beispielsweise aus einem ehemaligen Jahreskapazitätsprodukt ein Quartals- oder Monatskapazitätsprodukt würde. Es findet insoweit keine Neuberechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Diese Vorgabe gilt für sämtliche Konstellationen, bei denen sich das ursprüngliche Standardkapazitätsprodukt ändert; insbesondere durch die Rückgabe von Kapazitäten, die erneute Primärvermarktung (durch Fernleitungsnetzbetreiber) eines Teils des Kapazitätsrechts, die Umwandlung und die (teilweise) Kündigung von Kapazitäten. Für das Kapazitätsprodukt, welches nach der Rückgabe, der Kündigung oder dem Kapazitätsentzug neu angeboten bzw. gebucht wird, das „Neuprodukt“, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden. Auch insoweit gilt, dass sich die Anwendung des Multiplikators danach richtet, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wird. Die Vorgaben bei Änderungen oder bei Kapazitätsentzug gelten ebenfalls für Neuprodukte.
- 41 Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass (echte) Sekundärvermarktung, also in Form der Nutzungsüberlassung oder Nutzungsübertragung durch Transportkunden auf Dritte, von den Regelungen des vorangegangenen Absatzes nicht erfasst wird. Vielmehr sind hier die Regelungen der KOV XII (insb. Anlage 1 § 19) einschlägig. Wird anstatt der Sekundärvermarktung allerdings eine Rückgabe von Kapazitäten an den Fernleitungsnetzbetreiber durchgeführt, so gelten wiederum die Ausführungen der Randnummer 40.
- 42 Bei ihrer Entscheidung bezüglich der Höhe der Multiplikatoren hat die Beschlusskammer gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:
- 43 Die gewählten Multiplikatoren dienen der Ausgewogenheit zwischen der Förderung des kurzfristigen Gashandels und dem Setzen langfristiger Signale für effiziente Investitionen in das Fernleitungsnetz. Bereits mit Festlegung vom 24.03.2015 (Az. BK9-14/608, im Folgenden: BEATE) hat die Beschlusskammer mit Wirkung ab dem 01.01.2016 Multiplikatoren an allen Ein- und Ausspeisepunkten eingeführt, an denen Kapazitätsentgelte ausgewiesen werden. Diese wurden für die Kopplungspunkte erstmals für das Kalenderjahr 2020 auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 festgelegt. Die mit diesem Beschluss festgelegten Multiplikatoren für Tages-, Monats- und Quartalsprodukte entsprechen der Höhe nach den für die Jahre 2016 bis 2021 festgelegten Multiplikatoren; der Multiplikator für untertägige Standardkapazitätsprodukte in

Höhe von 2 wurde erstmals mit dem Beschluss BK9-18/612 („MARGIT“) für das Jahr 2020 festgelegt und entspricht seitdem der genannten Höhe von 2. Es hat sich seit Einführung der Multiplikatoren im Jahr 2016 gezeigt, dass diese die Liquidität im Kurzfristhandel nicht gefährden, denn Tagesbuchungen wurden in der Folge weder in nennenswertem Umfang durch langfristige Buchungen substituiert noch schlicht nicht mehr vorgenommen. Die Einführung von Multiplikatoren hat insofern in der Vergangenheit nicht zu einer Verringerung von Handelsaktivitäten geführt. Es sind keine Einflüsse ersichtlich, dass sich dies zukünftig ändern könnte. Gleichzeitig führen die Multiplikatoren zu einer moderaten Preissteigerung gegenüber dem Referenzpreis, so dass Signale, an welcher Stelle des Netzes bspw. aufgrund von Engpässen sachgerechterweise investiert werden sollte, nicht verzerrt werden.

- 44 Die Einführung der gewählten Multiplikatoren hat überdies keinen Einfluss darauf, inwieweit die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen durch die Referenz- bzw. Reservepreise gedeckt werden. Insbesondere hat die Beschlusskammer mit der Festlegung „REGENT 2021“ (BK9-19/612) Anpassungen nach Art. 6 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 an allen Ein- und Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetzbetreiber festgelegt mit dem Ziel, die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen tatsächlich vereinnahmen zu können.
- 45 Die festgelegten Multiplikatoren erhöhen die Verursachungsgerechtigkeit der Reservepreise, da sie eine laufzeitbedingte Quersubventionierung zwischen Kundengruppen reduzieren. Verursachungsgerechtigkeit bei der Entgeltbildung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Höhe der Entgelte für die Nutzung einer bestimmten Kapazität die durch die Nutzung und Bereitstellung dieser Kapazität verursachten Kosten widerspiegeln müssen. Das hat zur Folge, dass die Höhe der Netzentgelte, die von einer bestimmten Kundengruppe für Kapazitätsbuchungen zu entrichten sind, soweit möglich die von dieser Kundengruppe verursachten Kosten entsprechend ihres jeweiligen Verursachungsbeitrags reflektieren soll. Vereinfacht ausgedrückt soll nach dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit derjenige, der bestimmte Kosten verursacht hat, diese Kosten in Gestalt der ihm berechneten Netzentgelte soweit möglich auch bezahlen. Diese Kosten sollen nicht durch andere Nutzergruppen subventioniert werden. Durch die Buchung unterjähriger, zeitlich schwankender Kapazitätsprodukte verursacht der diese Kapazitäten buchende Netznutzer Leerstandskosten. Die Möglichkeit einer unterjährigen Buchung erlaubt es den Netznutzern strukturell zu buchen. Sie können also für unterschiedliche Zeiträume – eben untertäglich oder tages-, monats- oder quartalsweise – unterschiedliche Kapazitätsmengen buchen. Bucht ein Netznutzer in einer beliebigen Stunde oder an bzw. in einem beliebigen Tag, Monat oder Quartal eines Jahres feste Kapazitäten mit einer bestimmten Menge „x“, wird der Netzbetreiber in der Regel schon insoweit mindestens diese Menge an Kapazitäten (ganzjährig) bereithalten. Dies gilt auch dann, wenn der Netzkunde an den übrigen Tagen des Jahres nur Kapazitäten in geringerer Menge als „x“ bucht. Dabei bucht innerhalb eines Jahres für ein Quartal, einen Monat, einen einzelnen Tag oder auch untertäglich nicht nur ein Netzkunde Kapazitäten mit der Menge „x“, sondern innerhalb des Jahres

zahlreiche verschiedene Netzkunden unterjährige Kapazitäten mit einer bestimmten Menge. Der Netzbetreiber hält insoweit Kapazitäten für sämtliche unterjährigen Buchungen aller entsprechend buchenden Netznutzer vor. Durch diese Vorhaltung von Kapazitäten für Netznutzer, die unterjährig buchen, entstehen dem Netzbetreiber Leerstandskosten. Diese Kosten sollen dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit folgend auch von den für die Vorhaltung verantwortlichen Netznutzern getragen werden.

- 46 Durch die festgelegten Multiplikatoren wird sichergestellt, dass Leerstandskosten des Gasnetzes weitgehend verursachungsgerecht aufgeteilt werden. Denn diejenigen Netznutzer, die durch ihre unterjährigen Buchungen den Netzbetreiber zur Vorhaltung bestimmter Kapazitäten veranlassen, partizipieren durch das mittels Multiplikator erhöhte Netzentgelt auch an der Deckung der durch die Vorhaltung entstehenden Kosten. Es soll aus Sicht der Beschlusskammer demgegenüber verhindert werden, dass die Summe der Entgelte für unterjährige Kapazitäten dem Entgelt für die Jahreskapazität entspricht. Dies führte nämlich dazu, dass Leerstandskosten des Netzes von allen Netznutzern getragen werden, vor allem auch von derjenigen Nutzergruppe, die diese Kosten aufgrund von Langfristbuchungen gerade nicht verursacht hat.
- 47 Die Vorgabe der unterschiedlichen Multiplikatorwerte ist sachgerecht, weil so innerhalb der unterjährigen Kapazitätsprodukte eine Binnendifferenzierung erfolgt, durch welche die unterschiedlichen Auswirkungen, die die einzelnen Produkte jeweils auf die Leerstandskosten haben, angemessen widerspiegelt werden. Die insoweit zum Ausdruck kommende Rangfolge „Multiplikator für das untertägige Kapazitätsprodukt ist höher als der Multiplikator für das Tageskapazitätsprodukt als der Multiplikator für das Monatskapazitätsprodukt als der Multiplikator für das Quartalskapazitätsprodukt“ ist damit zu begründen, dass die Effekte auf die Leerstandskosten mit sinkender Buchungsdauer steigen. Je länger die Zeiträume, in denen keine Kapazitäten gebucht werden, desto stärker steigen gemessen an einem Jahreszeitraum die Leerstandskapazitäten. Insoweit steigen die Leerstandskosten in Abhängigkeit von der Buchungsdauer. Netznutzer können Kapazitäten stärker strukturell buchen, wenn sie insgesamt kürzere Zeiträume buchen. Buchen sie letztlich nur noch an wenigen Tagen ganz gezielt, verursachen sie zwangsläufig an mehr Tagen des Jahres Leerstandskosten. Dies ist bei der Festsetzung der Multiplikatoren angemessen zu berücksichtigen, sodass der Multiplikator – der in der Anordnung zu Ziffer 2 vorgegebenen Rangfolge entsprechend – umso höher ausfallen muss, je kürzer die Kapazitätsbuchungen ausfallen.
- 48 Durch die gewählten Multiplikatoren wird sichergestellt, dass der Unterschied zwischen den einzelnen Verursachungsbeiträgen hinreichend zum Ausdruck kommt. Dies gilt insbesondere auch für den Multiplikator für untertägige Kapazitätsprodukte in Höhe von 2,0. Es ist insofern für die Beschlusskammer angezeigt, einen höheren Multiplikator als für Tageskapazitätsprodukte festzulegen, weil nach den dargestellten Grundsätzen die Leerstandskosten bei der Möglichkeit zur Buchung einer untertägigen Kapazität weiter steigen, nämlich in den Tageszeitraum hinein. Mit dem festgelegten Multiplikator in Höhe von 2,0 trägt die Beschlusskammer der Tatsache

Rechnung, dass untertägige Kapazitätsprodukte nicht oftmals eine Laufzeit von einem ganzen Tag oder – da sie stets für den Rest des Gastages gebucht werden – Laufzeiten nahe an einem ganzen Tag aufweisen und der festgelegte Multiplikator demnach auch einen deutlichen Abstand zum Tagesmultiplikator aufzuweisen hat. Durch den festgelegten Multiplikator in Höhe von 2,0 wird der Sachverhalt aus Sicht der Beschlusskammer angemessen reflektiert. Ebenfalls ist eine hinreichende Differenzierung gegenüber einem Tagesmultiplikator geboten, da das für untertägige Kapazitätsprodukte zu zahlende Netzentgelt nach Art. 14 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 nur anteilig, also nur im Umfang der noch verbleibenden gebuchten Stunden, ermittelt wird und insofern nur einem anteiligen Tagesentgelt entspricht.

- 49 Demgegenüber sprach sich aktuell der Großteil der Händlerseite für die Absenkung des untertägigen Multiplikators auf einen Wert von 1,5 aus. Die Erklärung der Händlerseite, wie ein hoher Multiplikator (c.p.) zu weniger grenzüberschreitenden Handelsgeschäften führe und die insofern nicht durchgeführten Handelsgeschäfte auch keinen Beitrag zur Verringerung von Leerstandskosten leisten könnten, erscheint der Beschlusskammer grundsätzlich schlüssig. Allerdings gilt dieser Wirkungszusammenhang für jede beliebige Höhe eines Multiplikators, denn bei gegebenem Commodity-Preis wird ein Handelsgeschäft umso attraktiver, je niedriger ein Multiplikator ist. Dieser Wirkungszusammenhang wäre auch bei einem Multiplikator von z.B. 3,0 genauso zutreffend. Insofern ist der Vortrag der Händlerseite zur Begründung einer Absenkung des untertägigen Multiplikators auf 1,5 nicht hinreichend und führt nicht dazu, dass ein Wert von 2,0 als unsachgemäß anzusehen wäre. Des Weiteren ist nicht ausgeschlossen, dass ein verringerter untertägiger Multiplikator eine Erhöhung des Commodity-Preises im Quellenmarkt nach sich ziehen kann und die Verringerung eines Multiplikators durch derartige Marktanpassungen letztlich leerliefe.
- 50 Zudem darf der primäre Preiseffekt einer Absenkung eines Multiplikators nicht unberücksichtigt bleiben, denn die Absenkung bedeutet für Handelsgeschäfte, die auch beim geltenden untertägigen Multiplikator durchgeführt werden (also bei gegebenen Handelsvolumen), dass sich der Beitrag zur Verringerung von Leerstandskosten insoweit (zunächst) reduziert. Ob das Preissignal die Nachfrage derart anregt, dass letztlich ein insgesamt höherer Beitrag zur Deckung von Leerstandskosten generiert werden kann, kann hingegen im Vorfeld nicht antizipiert werden.
- 51 Sofern die Händlerseite auf Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 verweist, wonach der Multiplikator für untertägige Kapazitäten ab dem 01.04.2023 auf maximal 1,5 zu begrenzen sei, so ist festzustellen, dass diese Einschränkung zum einem erst ab dem 01.04.2023 greifen würde und zum anderen nur, wenn ACER die Absenkung empfiehlt. Eine solche Empfehlung hat ACER zum Stichtag 01.04.2021 nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 nicht ausgesprochen.

- 52 Im Ergebnis geben die aktuell vorgebrachten Begründungen der Händlerseite zur Absenkung des Multiplikators auf einen Wert von 1,5 keinen hinreichenden Anlass vom bisher angewandten Multiplikator von 2,0 für untertägige Kapazitätsprodukte abzuweichen.
- 53 Die Beschlusskammer geht nicht davon aus, dass durch die Multiplikatoren physische oder vertragliche Engpässe erweitert werden oder entstehen. Auch aus dem Buchungsverhalten sind keine Anzeichen dafür ableitbar, dass Multiplikatoren Auswirkungen auf Engpässe bei der Langfristvermarktung hätten. Im Übrigen stellt darüber hinaus die Reservierungsquote sicher, dass unterjährige Quartalskapazitäten in einem ausreichenden Umfang angeboten werden. Hinsichtlich des Angebots an Tageskapazitäten wirken sich zudem die Regelungen der Renominierungsbeschränkung positiv aus, sodass auch hier kein grundsätzlicher Mangel an Kapazitäten ersichtlich ist.
- 54 Die gewählten Multiplikatoren haben keine unzulässigen Auswirkungen auf grenzüberschreitende Gasflüsse. Insbesondere liegt keine diskriminierende, weil überhöhte Beteiligung der entsprechenden Netznutzer, die auf grenzüberschreitende Gasflüsse angewiesen sind (also insbesondere Netznutzer, die systemübergreifende Buchungen durchführen) an den adressierten Leerstandskosten vor. Mit der Festlegung BK9-18/608 hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV („BEATE 2.0“) wurden identische Multiplikatoren für entsprechende unterjährige Kapazitätsprodukte an anderen Punkten als Kopplungspunkten eingeführt. Die Verordnung (EU) 2017/460 legt an mehreren Stellen, so in Art. 5 bei der Bewertung der Kostenzuweisung, in Art. 7 lit. c und e bei der Bewertung der Referenzpreismethode und auch in Art. 28 Abs. 3 lit a Ziffer v bei der Bewertung von Multiplikatoren einen Fokus auf die Vermeidung einer etwaigen differenzierten (und damit potentiell diskriminierenden) Behandlung der systemübergreifenden und systeminternen Netznutzung. Eine solche differenzierte Vorgabe in Bezug auf Multiplikatoren erfolgt indes nicht, so dass bereits im Ansatz keine unzulässigen Auswirkungen auf grenzüberschreitende Gasflüsse ersichtlich sind. Die Beschlusskammer erachtet es aus Gründen der Verursachungsgerechtigkeit und Diskriminierungsfreiheit auch nicht als angemessen, für grenzüberschreitende Gasflüsse geringere Multiplikatoren anzusetzen.

4. Berechnung der Reservepreise bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für verbindliche Kapazität (saisonale Faktoren)

- 55 Die Beschlusskammer hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Höhe von saisonalen Faktoren gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. c. festzulegen. Daher kommen saisonale Faktoren bei der Berechnung der Reservepreise bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für verbindliche Kapazität nicht zur Anwendung.

56 Gemäß Art 14 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 ergibt sich damit folgende Berechnung der Reservepreise bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für verbindliche Kapazität:

- Für Quartals-Standardkapazitätsprodukte, Monats-Standardkapazitätsprodukte und Tages-Standardkapazitätsprodukte wird die folgende Formel angewandt:

$$P_{st} = (M \times T / 365) \times D$$

Dabei gilt:

P_{st} ist der Reservepreis für das jeweilige Standardkapazitätsprodukt;

M ist der Wert des Multiplikators für das jeweilige Standardkapazitätsprodukt (Quartals-Standardkapazitätsprodukte: 1,1; Monats-Standardkapazitätsprodukte: 1,25, Tages-Standardkapazitätsprodukt:1,4)

T ist der Referenzpreis;

D ist die in Gastagen angegebene Laufzeit des jeweiligen Standardkapazitätsprodukts.

Bei Schaltjahren wird die Zahl 365 in der Formel durch die Zahl 366 ersetzt.

- Für untertägige Standardkapazitätsprodukte wird die folgende Formel angewandt:

$$P_{st} = (M \times T / 8760) \times H$$

Dabei gilt:

P_{st} ist der Reservepreis für das untertägige Standardkapazitätsprodukt;

M ist der Wert des jeweiligen Multiplikators, also 2,0;

T ist der Referenzpreis;

H ist die in Stunden angegebene Laufzeit des untertägigen Standardkapazitätsprodukts.

Bei Schaltjahren wird die Zahl 8760 in der Formel durch die Zahl 8784 ersetzt.

Dementsprechend hat ein Netzkunde bei der Buchung eines untertägigen Standardkapazitätsprodukts lediglich die für den Rest des Gastages gebuchten Stunden inklusive des Multiplikators zu zahlen.

5. Höhe der Abschläge gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460

57 An Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, kann gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 im Interesse einer

höheren Versorgungssicherheit ein Abschlag auf die jeweiligen kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelte angewandt werden.

58 Die Beschlusskammer hat ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, dass ein derartiger Abschlag derzeit nicht festgelegt wird. Die eingereichten Stellungnahmen zeigen, dass es Gründe für und Gründe gegen die Einführung eines Einspeiserabatts gibt. In Deutschland existieren zudem zurzeit weder LNG-Anlagen noch Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, so dass diesbezügliche Erfahrungen der relevanten Interessengruppen fehlen. Nach derzeitigen Kenntnisstand der Beschlusskammer ist auch nicht mit einer Inbetriebnahme solcher Anlagen bzw. Infrastrukturen für das dieser Festlegung zugrundeliegende Jahr 2022 zu rechnen. Vor dem Hintergrund, dass die Konsultation nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 jährlich stattfindet, hat die Beschlusskammer von der Festlegung eines möglichen Abschlags abgesehen. Gleichwohl beabsichtigt die Beschlusskammer, diesbezüglich rechtzeitig vor Inbetriebnahme derartiger Anlagen oder Infrastrukturen in einen Marktdialog zu treten.

6. Höhe der Abschläge für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität

59 Die Entscheidung gemäß Ziffer 4 des Tenors zur Höhe der Abschläge für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.

60 Gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 werden sowohl bei Jahres- als auch bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität die Reservepreise gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 berechnet.

61 Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 bestimmt, dass die Reservepreise für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität berechnet werden, indem die gemäß den Artikeln 14 oder 15 berechneten Reservepreise für die jeweiligen Standardkapazitätsprodukte für verbindliche Kapazität mit der Differenz zwischen 100 % und der Höhe eines prozentualen Ex-ante-Abschlags multipliziert werden. Alternativ hierzu kann die nationale Regulierungsbehörde gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 entscheiden, einen Ex-post-Abschlag anzuwenden. Hiervon hat die Beschlusskammer keinen Gebrauch gemacht.

62 Der mit Tenor zu 3. festgelegte Ex-ante-Abschlag ($D_{\text{ex-ante}}$) wurde gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 für jedes Standardkapazitätsprodukt gesondert anhand folgender Formel zu bestimmen:

$$D_{\text{ex-ante}} = Pro \times A \times 100 \%$$

a. Faktor *Pro*

- 63 *Pro* ist hierbei der Faktor für die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung dieser Art von Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität, der gemäß Artikel 41 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG und im Einklang mit Artikel 28 festgesetzt oder genehmigt wird.
- 64 Der Faktor *Pro* wird gemäß Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 für jeden, einige oder alle Kopplungspunkte je Art des angebotenen Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität berechnet. Die Beschlusskammer hat sich dazu entschieden, den Faktor *Pro* in einem ersten Schritt für jeden Kopplungspunkt anhand der vorgegebenen Formel separat zu bestimmen. Denn diese Betrachtungsweise sichert im höchstmöglichen Maße, dass die Unterbrechungswahrscheinlichkeit, die von Punkt zu Punkt variieren kann, konkret in der Höhe von *Pro* abgebildet wird. In einem zweiten Schritt wird das punktspezifisch ermittelte *Pro* je Standardkapazitätsprodukt an allen Ein – sowie an allen Ausspeisepunkten zum selben Ein- und Ausspeisesystem oder vergleichbaren Systemen je Gasqualität (L- bzw. H-Gas) vereinheitlicht. Hierzu wurde das gewichtete Mittel der für alle Kopplungspunkte in das jeweilige Ein- und Ausspeisesystem pro Standardkapazitätsprodukt ermittelten Faktoren *Pro* ermittelt. Die Vereinheitlichung des Faktors *Pro* je Standardkapazitätsprodukt an allen Ein – sowie an allen Ausspeisepunkten zum selben Ein- und Ausspeisesystem bzw. zu vergleichbaren Systemen ist davon geleitet, dass die betreffenden Ein- und Ausspeisepunkte innerhalb der jeweiligen Gasqualität für den Netzkunden substituierbar sind. Zudem ist eine Vereinheitlichung der dortigen Entgelte in Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 angelegt. Diese Vereinheitlichung wird grundsätzlich an allen Kopplungspunkten, welche das gleiche ausländische Ein-/Ausspeisesystem bzw. den gleichen ausländischen Drittstaat mit dem deutschen Marktgebiet verbindet, angewendet. Es wird jedoch eine Trennung zwischen H-Gas und L-Gas Kopplungspunkten vorgenommen. Aus Sicht der Beschlusskammer ist es ebenfalls sachgerecht, zusätzlich zur Austrian Balancing Zone die Kopplungspunkte „Zone Kiefersfelden-Pfronten“ und „RC Lindau“ (ehemalige Bezeichnung „Voralberg“) zu österreichischen Netzen singulär zu betrachten. Diese Kopplungspunkte verbinden das deutsche Marktgebiet mit physikalischen Netzsinseln auf der österreichischen Seite, wodurch für den Transportkunden auf der deutschen Seite keine Substituierbarkeit zu den jeweils anderen Kopplungspunkten gegeben ist. Darüber hinaus wird der Kopplungspunkt „Mallnow“ (ehemalige Bezeichnung „YAMAL (TGPS) Pipeline“) ebenfalls singulär betrachtet, da dieser Kopplungspunkt zwar auch einen Grenzübergangspunkt zwischen Polen und Deutschland darstellt, allerdings der Kopplungspunkt auf der polnischen Seite gegenwärtig nicht im Marktgebiet „Polish E-gas Balancing Zone“ integriert ist.
- 65 Bezüglich der Kopplungspunkte zwischen der Schweiz und Deutschland wurde erstmalig, ausschließlich für die Ermittlung des Unterbrechungsrabatts die drei Kopplungspunkte (RC Thayngen-Fallentor, RC Basel, Wallbach) zusammen betrachtet. Im Hinblick auf die eingegangenen Stellungnahmen wird zunächst klargestellt, dass die gemeinsame Betrachtung

ihre Wirkkraft nur im Rahmen dieser Festlegung entfaltet. Es wird also lediglich festgelegt, dass an den drei Schweizer Kopplungspunkten ein einheitlicher Rabatt für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte anzuwenden ist. Geregelt wird also nur die Entgeltbildung für unterbrechbare Kapazitätsprodukte. Andere Aspekte wie insbesondere die Buchbarkeit dieser einzelnen Punkte oder die eventuelle Bildung einer einheitlichen Bilanzzone bleiben von den Regelungen dieser Festlegung unberührt. Um Verwechslungen mit einer eventuell in Zukunft noch zu schaffenden Schweizer Bilanzzone zu vermeiden, werden die drei Kopplungspunkte nunmehr in Anlage I als „Schweiz“ bezeichnet. Darüber hinaus wird in einigen Stellungnahmen Kritik an der gemeinsamen Betrachtung der drei Kopplungspunkte zur Bestimmung des Unterbrechungsrabatts geäußert, dass diese nicht vollständig austauschbar wären und zudem zwei der drei Kopplungspunkte jeweils unterschiedliche Schweizer Bilanzierungszonen erreichen würden. Allerdings liegen in diesem Zusammenhang auf Schweizer Seite gerade keine reinen singulären Netzeinseln vor wie dies zum Beispiel bei den beiden Kopplungspunkte „Zone Kiefersfelden-Pfronten“ und „RC Lindau“ nach Österreich der Fall ist. Wie auch die Stellungnehmenden selbst zugestehen, kann jeweils paarweise der Transport entweder über den Kopplungspunkt RC Thayngen-Fallentor oder Wallbach bzw. RC Basel oder Wallbach in die gleiche Schweizer Bilanzierungszone erfolgen und sind folglich grundsätzlich austauschbar. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Austauschbarkeit von dem kapazitativ großem Kopplungspunkt Wallbach zu den deutlich kleineren Kopplungspunkten RC Thayngen-Fallentor bzw. RC Basel nur sehr bedingt möglich ist. Ebenfalls steht ein Fortbestehen von getrennten Bilanzierungszonen auf Schweizer Seite der gemeinsamen Betrachtung der Kopplungspunkte zum alleinigen Zwecke der Bestimmung eines einheitlichen Unterbrechungsrabatts nicht entgegensteht und folglich ist ebenso wenig erforderlich, dass auf Schweizer Seite eine landesweite Bilanzierungszone vorliegt. Grundsätzlich werden über diese Kopplungspunkte der gleiche ausländische Drittstaat mit dem deutschen Marktgebiet verbunden, sodass hier eine starke Vergleichbarkeit zu den Kopplungspunkten an der Grenze zu Norwegen oder Russland vorliegt. Daher erscheint der Beschlusskammer die gemeinschaftliche Betrachtung der Kopplungspunkte zur Bestimmung des einheitlichen Unterbrechungsrabatts auch mit Blick auf die Stellungnahmen sachlich geboten.

- 66 Die Berechnung des Faktors *Pro* für die einzelnen Kopplungspunkte unterteilt nach Standardkapazitätsprodukt erfolgte gemäß Art. 16 Abs. 3 auf der Grundlage der prognostizierten Daten für die einzelnen Bestandteile der folgenden Formel:

$$Pro = \frac{N \times D_{int}}{D} \times \frac{CAP_{av.int}}{CAP}$$

Dabei gilt:

N ist hierbei die erwartete Anzahl der Unterbrechungen während der Zeitdauer *D*.

D_{int} ist die durchschnittliche Dauer der erwarteten Unterbrechungen in Stunden.

D ist die Gesamtlaufzeit der jeweiligen Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität in Stunden.

$CAP_{av.int}$ ist die erwartete durchschnittliche Menge der unterbrochenen Kapazität für jede Unterbrechung, soweit die jeweilige Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität betroffen ist. Bei der Bestimmung dieses Wertes fließt ein, dass zu erwarten ist, dass die untertägigen Kapazitäten vor den Tageskapazitäten, diese vor den Monatskapazitäten, diese vor den Quartalskapazitäten und diese vor den Jahreskapazitäten unterbrochen werden. Denn gemäß Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 wird die Reihenfolge, in der Unterbrechungen vorgenommen werden, anhand des vertraglichen Zeitstempels der jeweiligen Transportverträge für unterbrechbare Kapazität bestimmt. Aus Art. 9 i.V.m. Art. 11 bis Art. 15 sowie Art. 32 der Verordnung (EU) 2017/459 ergibt sich, dass die Jahreskapazitäten zeitlich vor den Quartalskapazitäten, diese vor den Monatskapazitäten, diese vor den Tageskapazitäten und diese vor den untertägigen Kapazitäten verauktioniert bzw. übernominiert werden, so dass aufgrund der Unterbrechung entsprechend des Zeitstempels von einer Unterbrechung der Kapazitäten in zum Vertragsschluss umgekehrter Reihenfolge auszugehen ist.

CAP ist die Gesamtmenge der unterbrechbaren Kapazität für die jeweilige Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität.

Der nach der vorstehend genannten Formel ermittelte Abschlag wurde jeweils auf den vollen Prozentwert aufgerundet.

- 67 Mit N , D_{int} sowie $CAP_{av.int}$ fließen Erwartungswerte in die Berechnung des Faktors Pro ein. Aus Sicht der Beschlusskammer lassen sich hinreichend verlässliche Prognosewerte nur bei der Untersuchung eines Zeitraums in der Vergangenheit ziehen. Auf Grundlage von Vergangenheitswerten kann indikativ geschlossen werden, wie wahrscheinlich eine Unterbrechung in der Zukunft sein wird. Dabei ist es nur wenig sachgerecht, einen Betrachtungszeitraum anzusetzen, der zu weit in die Vergangenheit ragt. Dies könnte zu Verzerrungen führen, wenn etwa weit in der Vergangenheit liegende Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse an einem Anschlusspunkt (beispielsweise wegen Netzausbaus) auf die Unterbrechungswahrscheinlichkeiten in der Gegenwart auswirken würden. Auch aus Praktikabilitätsabwägungen ist ein zu langer Betrachtungszeitraum nicht heranzuziehen, weil den Netzbetreibern eine Ermittlung der Unterbrechungen in ferner Vergangenheit nicht ohne weiteres möglich ist. Andererseits ist auch ein zu kurzer Betrachtungszeitraum nur wenig sachgerecht, weil hier bei kurzfristig auftretenden und für die generelle Unterbrechungswahrscheinlichkeit nicht repräsentativen Besonderheiten ebenso Verzerrungen zu befürchten sind. Aus Sicht der Beschlusskammer ist demnach ein Betrachtungszeitraum von drei Jahren sachgerecht; die Variablen N , D_{int} sowie $CAP_{av.int}$, sind demnach über eine Betrachtung der unterbrochenen unterbrechbaren Kapazitäten in einem Zeitraum von drei Jahren zu ermitteln. Durch diesen

Betrachtungszeitraum wird die Gefahr einer Berücksichtigung von nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Bedingungen einerseits und die Gefahr einer Verzerrung durch nicht ausreichende und repräsentative Datengrundlagen voraussichtlich minimiert. Insoweit findet man mit einem Betrachtungszeitraum von drei Jahren eine angemessene Balance. Daher werden grundsätzlich die letzten drei abgeschlossenen Gaswirtschaftsjahre betrachtet.

- 68 Da die für N , D_{int} sowie $CAP_{\text{av.int}}$ ermittelten Werte auf vergangenheitsbezogenen Daten beruhen, hat die Beschlusskammer bei der Berechnung des Faktors Pro einen Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten (im L-Gas-Netz) bzw. 20 Prozentpunkten (im H-Gas-Netz) vorgenommen. Damit wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 im Hinblick auf das Ansetzen von prognostizierten Werten umgesetzt werden. Da für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit ein Vergangenheitszeitraum betrachtet wird und nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Unterbrechungswahrscheinlichkeit in der Gegenwart bei der Betrachtung des vergangenen Jahres vollständig treffend abgebildet wird, ist ein Sicherheitszuschlag erforderlich. Die Rahmenbedingungen können sich mit Auswirkungen auf die tatsächliche Unterbrechungswahrscheinlichkeit geändert haben, eine nicht mehr vollumfänglich den realen Begebenheiten entsprechende Berechnung ist jedenfalls nicht auszuschließen. Zudem sind die ermittelten Werte für N , D_{int} sowie $CAP_{\text{av.int}}$ nur Prognosewerte, welche aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit lediglich indiziert werden. Etwaige Abweichungen zwischen der auf historischen Daten beruhenden Berechnung und der gegenwärtigen Situation werden mit dem Sicherheitszuschlag insofern aufgefangen. Auch der Wortlaut von Art. 29 lit. b Ziffer ii Nr. 3 der Verordnung (EU) 2017/460 („vergangene und/oder prognostizierte Daten, die bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung gemäß Nummer 2 verwendet wurden“) spricht dafür, dass eine Kombination von Vergangenheits- und Prognosewerten angezeigt ist, um eine sachgerechte Ermittlung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung vorzunehmen.
- 69 Hintergrund eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 20 Prozentpunkten im H-Gas-Netz ist die Marktgebietszusammenlegung zum 01.10.2021, die im H-Gas-Netz ein einschneidendes Ereignis auf dem Gasmarkt darstellt. Der Zuschnitt der Marktgebiete wird sich in erheblicher Weise verändern und die Zuordenbarkeit und somit die Nutzungsmöglichkeit von Kapazitätsprodukten wird durch zahlreiche neue Kombinationen von Ein- und Ausspeisepunkten erweitert. Diese enorme Erweiterung der freien Zuordnungsmöglichkeiten hat zur Folge, dass sich die Höhe der festen, frei zuordenbaren Kapazitäten (FZK) im Vergleich zu der FZK-Menge in den getrennten (kleineren) Marktgebieten ohne die Ergreifung weiterer Maßnahmen reduzieren würde. Berechnungen der Fernleitungsnetzbetreiber zufolge kann auf Grundlage der physischen Infrastruktur nach der Marktgebietszusammenlegung nur noch ca. 22 Prozent der bisher in Summe in den beiden deutschen Marktgebieten angebotenen einspeiseseitigen FZK dargestellt werden. Diese faktischen Änderungen werden durch regulatorische Prozesse begleitet. So wurde mit Beschluss vom 25.03.2020 (BK7-19-037) durch die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem der Fernleitungsnetzbetreiber für

das Angebot zusätzlicher Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet („KAP+“) im H-Gas-Netz genehmigt. Dieses System ermöglicht das Angebot von zusätzlichen festen Kapazitäten auf der Einspeiseseite, die in einem gemeinsamen Marktgebiet mit der gegenwärtigen physikalischen Infrastruktur nicht darstellbar wären.

- 70 Um ohne Ertüchtigung der physikalischen, engpassbehafteten Infrastruktur dem Markt trotzdem zusätzliche, feste Kapazitäten anbieten zu können, bedarf es für die Fernleitungsnetzbetreiber eines Absicherungsmechanismus. Auf Grund der vorhandenen Engpässe könnten sich durch die tatsächliche Nutzung der zusätzlichen, festen – physikalisch nicht darstellbaren – Kapazitäten Transportengpässe ergeben. Um diese beheben zu können, wurde es den Fernleitungsnetzbetreibern durch das Kap+-Verfahren ermöglicht, diese Engpässe durch sogenannte marktbasierende Instrumente (MBI) zu beheben. Dabei soll der Einsatz dieser MBI so gering wie möglich gehalten werden. Daher liegt dem genehmigten Konzept auch zu Grunde, dass vorrangig zum Einsatz der MBI die Fernleitungsnetzbetreiber alle sonstigen dem Transportengpass entgegenwirkenden netz- und marktbezogenen Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 EnWG auszuschöpfen haben. Dazu zählt unter anderem auch die Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten. Somit sind beim Vorliegen eines Transportengpasses (sofern wirksam) vorrangig die genutzten unterbrechbaren Kapazitäten (ausgenommen von dieser Vorrangsregelung sind lediglich unterbrechbare interne Bestellkapazitäten) zu unterbrechen, bevor – soweit notwendig – weitere MBI zum Einsatz kommen. Dabei kann eine wirksame Behebung eines Transportengpasses durch die Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten auch bei der Nutzung unterbrechbarer Ausspeisekapazitäten vorliegen, auch wenn durch die Kap+-Festlegung ausschließlich das Angebot von festen Einspeisekapazitäten erhöht werden soll.
- 71 Unter Anwendung der Kap+-Festlegung bieten die Fernleitungsnetzbetreiber für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis 01.10.2022 neben den durch die Netzinfrastruktur darstellbaren rund 58 Mio. kWh/h zusätzlich rund 113 Mio kWh/h an FZK dem Markt an den Einspeisepunkten an. Folglich sind rund zwei Drittel der angebotenen FZK ab dem 01.10.2021 nicht mehr alleinig durch die physikalische Netzinfrastruktur abgesichert. Im Nutzungsfall könnten Transportengpässe auftreten. Sofern dies der Fall wäre, würden vorrangig zunächst unterbrechbare Kapazitäten unterbrochen werden, sofern dies engpassbeseitigend wirkt, bevor – sofern noch notwendig – die sogenannten MBI zum Einsatz kämen.
- 72 Aufgrund dieser Umstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wahrscheinlichkeit der Unterbrechungen im gemeinsamen Marktgebiet im H-Gas-Netz ansteigen wird. Die Beschlusskammer 9 nimmt diese Entwicklungen zum Anlass, einen erhöhten Sicherheitszuschlag für Kopplungspunkte im H-Gas-Netz festzulegen, um den Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Marktgebietszusammenlegung und dem Angebot zusätzlicher, nicht alleinig durch die Netzinfrastruktur darstellbarer fester Kapazitäten gerecht zu werden. Feststehende Erkenntnisse zu den voraussichtlichen Unterbrechungen haben sich bisher nicht ergeben. Anders als in den

Festlegungsverfahren BEATE (BK9-14/608), BEATE 2.0 (BK9-18/608), MARGIT 2020 (BK9-18/612) sowie MARGIT 2021 (BK9-19/612) bestehen für das gemeinsame Marktgebiet keine Vergangenheitswerte, auf die repräsentativ zurückgegriffen werden könnte. Derartige Erkenntnisse werden erst nach der Marktgebietszusammenlegung nach und nach zur Verfügung stehen. Diese Unwägbarkeiten sprechen für einen erhöhten Sicherheitszuschlag.

- 73 Hierbei hat die Beschlusskammer einerseits berücksichtigt, dass in einem gasqualitätsübergreifendem Marktgebiet einerseits gewisse Vereinheitlichungen sinnvoll sind, da diese zu einer erhöhten Liquidität beitragen. Andererseits sind entsprechende Differenzierungen nach verschiedenen Punkten bzw. Punkttypen auch in Art. 16 der Verordnung (EU) 2017/460 angelegt, so dass differenzierte Betrachtungen der L-Gas- und H-Gasnetzinfrastruktur nicht ausgeschlossen und an dieser Stelle aufgrund der dargelegten Mechanismen im gemeinsamen Marktgebiet geboten sind.
- 74 Ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 20 Prozentpunkte im L-Gas-Netz ist auch in sachlicher Hinsicht nicht geboten, da die maßgeblich für einen erhöhten Sicherheitszuschlag im H-Gas-Netz sprechende Gefahr einer steigenden Unterbrechungswahrscheinlichkeit im L-Gas-Netz dergestalt nicht zu erwarten ist. Eine Begründung für einen höheren Sicherheitszuschlag als 10 Prozentpunkte liegt demnach für das L-Gas-Netz nicht vor. Hier verbleibt es bei einem Unterbrechungsrisiko, das mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten aus Sicht der Beschlusskammer hinreichend abgebildet wird.
- 75 Die absolute Höhe eines Sicherheitszuschlags lässt sich hierbei nicht zweifelsfrei ermitteln und ist stets das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Die durch die Marktgebietszusammenlegung sich verstärkenden generellen Unsicherheiten verbunden mit der möglicherweise höheren Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Unterbrechungsfalls im H-Gas-Netz sprechen bereits grundsätzlich für einen höheren Sicherheitszuschlag. Da das Verfahren nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 jährlich durchzuführen ist, können diese Fragestellungen anhand der sich dann einstellenden neuen Erkenntnisse immer wieder neu bewertet werden. Insoweit ist es verfahrensrechtlich bereits angelegt, dass die Forderungen von zwei Marktteilnehmern nach einer Evaluierung der Erhöhung des Sicherheitszuschlags bzw. nach einer stärkeren Orientierung an tatsächlichen Unterbrechungen in Zukunft entsprochen werden kann
- 76 Zudem wurde bei der Erhöhung auch beachtet, dass ab dem 01.10.2021 durch die Umsetzung des Kap+-Verfahrens rund zwei Drittel der von den Fernleitungsnetzbetreiber angebotenen festen FZK auf der H-Gas Einspeiseseite nicht mehr alleinig durch die physische Netzinfrastruktur dargestellt wird.
- 77 Die Beschlusskammer hat auch berücksichtigt, dass sich jede Erhöhung des Sicherheitszuschlags in einem steigenden Referenzpreis für feste, frei zuordenbare Kapazitäten ausdrückt, der von allen Netznutzern getragen werden muss. Rechnerisch und faktisch muss hierbei auch berücksichtigt werden, dass der erhöhte Sicherheitszuschlag aufgrund der Regelung

in der Festlegung REGENT 2021 (BK9-19/610) zu einer Erhöhung des zulässigen Spielraums für die Entgelte von bedingten, verbindlichen Kapazitätsprodukten an Kopplungspunkten führt, denn hiernach dürfen Kapazitätsentgelte für bedingt feste, frei zuordenbare Kapazitäten (bFZK) und feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK) durch die Rabattierung nicht niedriger sein als das Kapazitätsentgelt für das am geringsten rabattierte vollständig unterbrechbare Standardkapazitätsprodukt (uFZK) an diesem Punkt. Der Korridor für die bedingten, verbindlichen Kapazitätsprodukte soll weiterhin nach oben durch das FZK- und nach unten durch das uFZK-Produkt begrenzt werden. Allerdings wird der Korridor auf Grund des höheren uFZK-Rabatts bei H-Gas Punkten ab dem 01.10.2021 breiter werden.

- 78 Bei einer maximalen Ausschöpfung dieses Korridors hat die Beschlusskammer aufgrund der Erhöhung des Sicherheitszuschlags bezüglich des Entgeltzeitraums vom 01.10.2021 bis zum 31.12.2021 eine indikative Entgelterhöhung von 3,9 % angenommen (siehe hierzu die Ausführungen Rn. 59 in der Festlegung MARGIT 2021 vom 11.09.2020, Az. BK9-19/612). Diese Entgelterhöhung liegt jedoch noch in einem Bereich, der sich als nicht derart gravierend darstellt, dass Fragen der sinkenden Liquidität durchschlagend gegen eine entsprechende Erhöhung des Sicherheitszuschlages sprechen, zumal gleichzeitig ein erweiterter Rabattspielraum für bedingte, verbindliche Kapazitätsprodukte entsteht, welches das vielfach behauptete Mengenrisiko (vgl. Art. 7 lit. d der Verordnung (EU) 2017/460) – sofern zukünftig vorhanden – mindern sollte. Zudem können, sollte sich der erhöhte Sicherheitszuschlag als nicht sachgerecht erweisen, im Rahmen der jährlichen Entscheidungen nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 insoweit Anpassungen vorgenommen werden.
- 79 Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen werden diese Effekte von der Beschlusskammer als noch moderat beurteilt. Dies gilt umso mehr, als die im voranstehenden Absatz ermittelte indikative Entgelterhöhung auf der Annahme beruht, dass die Rabattspanne bei allen Kapazitätsprodukten an Kopplungspunkten (einschließlich bFZK und DZK) voll ausgeschöpft wird. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass die maximale Rabattspanne gegenwärtig nicht von allen Fernleitungsnetzbetreibern ausgenutzt wird.
- 80 Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die relative Änderung des Referenzpreises aufgrund der Höhe des Sicherheitszuschlags für das Kalenderjahr 2022 abweichend darstellt.
- 81 Bei der Festlegung des Sicherheitszuschlags auf 10 Prozentpunkte (im L-Gas-Netz) bzw. 20 Prozentpunkte (im H-Gas-Netz) berücksichtigt die Beschlusskammer auch, dass selbst wenn in einzelnen Fällen ein Rabatt von 10 bzw. 20 Prozentpunkten nicht ausreichend sein sollte, um die in Folge einer Unterbrechung entstehenden Kosten vollumfänglich abzudecken, er aber insbesondere bei Betrachtung des gesamten Händlerportfolios mehr als ausreichend ist. Die Höhe des jeweiligen Sicherheitszuschlags beläuft sich auf ein Vielfaches des nach der Formel in Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 berechneten Faktors Pro, so dass auch eventuelle Unschärfen bei der Ermittlung dieses Faktors für ausschließlich saisonal genutzte Speicher oder

von Netzkunden exklusiv genutzte Speicher hinreichend aufgefangen werden. Diese eventuellen Unschärfen nimmt auch der Ordnungsgeber in Kauf. Dies kommt insbesondere in Art. 16 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zum Ausdruck, die die Vereinheitlichung des Faktors Pro je Standardkapazitätsprodukt an allen Ein- – sowie an allen Ausspeisepunkten zum selben Ein- und Ausspeisesystem bzw. zu vergleichbaren Systemen zulassen.

82 Mittels des Sicherheitszuschlags in Höhe von 10 Prozentpunkten (im L-Gas-Netz) bzw. 20 Prozentpunkten (im H-Gas-Netz) sind nach Auffassung der Beschlusskammer auch etwaige Unschärfen hinreichend berücksichtigt, die sich möglicherweise daraus ergeben können, dass Renominierungen nicht als Unterbrechung für die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit gewertet werden. Zwar mag man annehmen können, dass gerade solche Renominierungen, die der Netznutzer auf Anfrage des Fernleitungsnetzbetreibers vornimmt, um nicht unterbrochen zu werden, aus Sicht des Fernleitungsnetznutzers einer tatsächlichen Unterbrechung in ihrer Wirkung zumindest teilweise entsprechen. Es wäre aus Sicht der Beschlusskammer indes unverhältnismäßig, generell von jedem Fernleitungsnetzbetreiber zu verlangen, dass dieser die „unfreiwilligen“ Renominierungen in die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit der jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte einfließen lassen muss. Die Praxis hinsichtlich der Durchführung von Unterbrechungen und Renominierungen wird von den Marktteilnehmern nicht einheitlich gehandhabt. Manchen Marktteilnehmern ist es jedenfalls datenverarbeitungssystembedingt nicht möglich, Renominierungen nach Ankündigung einer Unterbrechung als Unterbrechung zu erfassen; es kann nur zwischen tatsächlicher Unterbrechung und Renominierung, gleich ob freiwillig oder eher unfreiwillig, unterschieden werden. Eine Festlegung dahingehend, den Netzbetreibern vorzuschreiben, bei ihrer Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit nur „unfreiwillige“, nicht aber freiwillige Renominierungen zu erfassen, würde Netzbetreiber und ihre elektronischen Datenverarbeitungssysteme teilweise vor große Schwierigkeiten stellen. Etwaige, aus der Nichtberücksichtigung folgende Effekte in Form von „zu niedrigen Unterbrechungswahrscheinlichkeiten“ werden gleichwohl mit dem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten (im L-Gas-Netz) bzw. 20 Prozentpunkten (im H-Gas-Netz) vorsorglich aufgefangen werden.

b. Anpassungsfaktor A

83 Neben *Pro* fließt als weiterer Faktor *A* in die Berechnung des ex-ante-Abschlags ein. *A* ist hierbei der Anpassungsfaktor, der gemäß Artikel 28 und im Einklang mit Artikel 41 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG von der Regulierungsbehörde festgesetzt oder genehmigt wird und den geschätzten wirtschaftlichen Wert dieser Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität widerspiegelt. Die Beschlusskammer setzt den Wert für *A* für alle Standardkapazitätsprodukte auf 1. Dies entspricht der Vorgabe des Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460, wonach *A* für jeden, einige oder alle Kopplungspunkte berechnet wird und

mindestens 1 beträgt. Zwar ist in Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine Schätzung des wirtschaftlichen Wertes je Standardkapazitätsprodukt zur Ermittlung von *A* als Möglichkeit angelegt. Die Beschlusskammer erachtet jedoch eine solche Schätzung grundsätzlich als nicht erforderlich und nicht sachgerecht. Eine Schätzung mit Bezug zu Standardkapazitätsprodukten würde außer Acht lassen, dass der Anpassungsfaktor je nach Art des Netznutzers und Zweck der Buchung höchst unterschiedliche wirtschaftliche Werte haben müsste. Eine Differenzierung allein nach Standardkapazitätsprodukten wäre in diesem Fall eine nicht sachgemäße Durchschnittsbildung. Es ist auch nicht ersichtlich, dass bei Anwendung des Faktors *Pro* in Verbindung mit dem Sicherheitszuschlag von 10 Prozentpunkten (im L-Gas-Netz) bzw. 20 Prozentpunkten (im H-Gas-Netz) insgesamt unsachgemäße Abschläge ermittelt werden, die einer Anpassung über den Anpassungsfaktor *A* bedürfen.

84 Wie bereits ausgeführt, geht die Beschlusskammer davon aus, dass insbesondere bei Betrachtung des gesamten Händlerportfolios ein Rabatt von mindestens 10 Prozentpunkten (im L-Gas-Netz) bzw. 20 Prozentpunkten (im H-Gas-Netz) mehr als ausreichend ist. Auch aufgrund der Tatsache, dass sich die in der Vergangenheit angewandte Berechnungsformel für den Großteil der Marktteilnehmer bewährt hat, sieht die Beschlusskammer derzeit keine Notwendigkeit dafür, eine Anpassung vorzunehmen.

85 Das oben unter Randnummer 40 zu den Auswirkungen von Kapazitätsänderungen auf Multiplikatoren Ausgeführte gilt bei der Änderung eines unterbrechbaren Standardkapazitätsprodukts entsprechend. Auch hier gilt, dass es für die Ermittlung eines Abschlags (einschließlich seiner Höhe) auf die Sachlage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankommt. Bei der Umwandlung eines unterbrechbaren in ein festes Standardkapazitätsprodukt entfällt nicht nachträglich der Rabatt. Dieser bleibt für den bereits abgelaufenen Zeitraum unverändert bestehen. Für das dann gebuchte feste Kapazitätsprodukt hat der Netznutzer indes das Entgelt für ein festes Standardkapazitätsprodukt ohne den Rabatt, der sich aus der Unterbrechungswahrscheinlichkeit ergibt, – ggf. zuzüglich eines Multiplikators – zu entrichten.

Die entsprechend dieser Ausführungen ermittelten Abschläge (*D_{lex-ante}*) sind der Anlage I zu entnehmen.

6. Kostenentscheidung

86 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

7. Öffentliche Bekanntmachung

87 Da die Festlegung gegenüber allen deutschen Fernleitungsnetzbetreibern i.S.d. § 3 Nr. 5 EnWG erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche

Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungsbehörde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

8. Anlage

Die Anlage I ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Bonn, den 27.05.2021

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Dr. Christian Schütte

Dr. Ulrike Schimmel

Dr. Björn Heuser

Trading Hub Europe (THE)							
			Di _{ex-ante}				
Flussrichtung am Netzkopplungspunkt	Name des angrenzenden Marktgebietes	Gasqualität	untertägige Kapazität	Tageskapazität	Monatskapazität	Quartalskapazität	Jahreskapazität
Flow direction at connection point	Name of adjacent market area	Gas quality	within-day capacity	daily capacity	monthly capacity	quarterly capacity	yearly capacity
Entry	Czech Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	21%	21%	21%
Exit	Czech Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	21%	21%	20%
Entry	Austrian Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	21%	21%	20%
Exit	Austrian Balancing Zone	H-Gas	23%	22%	21%	21%	21%
Entry	RC Lindau (ehem. Voralberg)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Exit	RC Lindau (ehem. Voralberg)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Entry	Zone Kiefersfelden-Pfronten	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Exit	Zone Kiefersfelden-Pfronten	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Entry	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	21%	20%	20%	20%	20%
Exit	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	21%	21%	20%
Entry	Dutch Balancing Zone	H-Gas	21%	20%	20%	20%	20%
Exit	Dutch Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	21%	20%	20%
Entry	Dutch Balancing Zone	L-Gas	11%	11%	11%	11%	11%
Exit	Dutch Balancing Zone	L-Gas	11%	11%	11%	11%	11%
Entry	Danish Balancing Zone	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Exit	Danish Balancing Zone	H-Gas	21%	20%	20%	20%	20%
Entry	Norwegen	H-Gas	21%	21%	21%	21%	20%
Exit	Norwegen	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Entry	Schweiz (ehem. RC Thayngen-Fallentor, RC Basel, Wallbach)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Exit	Schweiz (ehem. RC Thayngen-Fallentor, RC Basel, Wallbach)	H-Gas	21%	21%	21%	21%	21%
Entry	Trading Region France (ehem. PEG North)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Exit	Trading Region France (ehem. PEG North)	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Entry	Polish E-gas Balancing Zone	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Exit	Polish E-gas Balancing Zone	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Entry	Mallnow (ehem. YAMAL (TGPS) Pipeline)	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%
Exit	Mallnow (ehem. YAMAL (TGPS) Pipeline)	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Entry	Russland	H-Gas	21%	21%	20%	20%	20%
Exit	Russland	H-Gas	20%	20%	20%	20%	20%